



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Fachstelle Landschaft
Stampfenbachstrasse 12/14, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Matthias Brunschwiler
Direktwahl: +41 43 259 56 32
matthias.brunschwiler@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Empfänger gemäss Verteiler

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz
Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Eugen Temperli
Direktwahl: +41 43 259 49 80
eugen.temperli@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

- 5. Okt. 2015

Uetikon, Stallikon, Zürich. Verordnung zum Schutz des Uetliberg - Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung, Entwurf vom 1. September 2015 zur Stellungnahme (ARE 15-1739))

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf der oben erwähnten Verordnung (Verordnungstext, Plan 1:5'000, Plan A3 1:20'000 sowie Erläuterungen).

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahme **bis am 30. November 2015** an Matthias Brunschwiler (ARE-RP-FS LA, Tel. 043 259 56 32) senden können. Gleichzeitig bitten wir Sie, diese zusätzlich auch in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: matthias.brunschwiler@bd.zh.ch.

Freundliche Grüsse

Albert Kuhn
ARE, Teamleiter Fachstelle
Landschaft

Ursina Wiedmer
ALN, Fachstellenleiterin
Fachstelle Naturschutz



Geht an:

- Aqua Viva, Geschäftsstelle, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- Pro Natura Zürich, Wiedingstr. 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstr. 110, 8010 Zürich
- ✓ - Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Eichstr. 29, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstr. 78, 8045 Zürich

Beilagen erwähnt



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz

Schutzverordnung Uetliberg-Albis Teilgebiet Uetliberg Nord

Erläuterungen zum Umgang mit Bauten und Anlagen sowie mit Veranstaltungen



Entwurf Stand 1. September 2015

Inhalt

1. Einleitung	3	
1.1	Warum eine Schutzverordnung?	3
1.2	Zweck und Inhalt dieser Erläuterungen	5
2. Naturschutzzonen	6	
3. Waldschutzzonen	7	
3.1	Waldschutzzone Natur (IVA)	7
3.2	Waldschutzzone Landschaft (IVL)	8
4. Landschaftsschutzzonen	9	
4.1	Landschaftsschutzzonen allgemein	9
4.2	Landschaftsschutzzone IIIB	9
4.3	Obstgartenschutzzone IIIC	10
4.4	Bauten und Anlagen in den Landschaftsschutzzonen	11
4.5	Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen	12
5. Erholungszonen	13	
5.1	Allgemein	13
5.2	Erholungszone VIA	13
5.3	Erholungszone VIB	14
6. Archäologie und Denkmalpflege	15	
6.1	Archäologische Zonen	15
6.2	Denkmalpflege	16
7. Wege und lineare Erholungsinfrastrukturen	17	
7.1	Allgemeines	17
7.2	Wege in Archäologischen Zonen	19
7.3	Inventar der historischen Verkehrswege IVS	19
8. Veranstaltungen und Einrichtungen	21	
8.1	Veranstaltungen	21
8.2	Einrichtungen	22
8.3	Veranstaltungen im Wald	23
8.4	Waldspielgruppen – Waldkindergärten - Waldschulen	25
9. Bewilligungspflicht und Baueingabe	27	
9.1	Bewilligungspflicht	27
9.2	Kontaktstellen	28
10. Weitere Hinweise	30	

1. Einleitung

1.1 Warum eine Schutzverordnung?

Gesetzesauftrag

Der Albis zeichnet sich durch herausragende Natur- und Landschaftswerte aus. Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung wird im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dokumentiert.¹ Das Gebiet wurde entsprechend im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet bezeichnet.² Diese Vorgaben sind behördenverbindlich. Damit der Schutzzinhalt situationsgerecht und grundeigentümerverschrieben festgelegt werden kann, muss vom Kanton eine Schutzverordnung (SVO) erlassen werden.

Interessenkoordination

Die SVO soll eine einheitliche Gesamtschau über das gesamte Gebiet wiedergeben. Sie soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingehen, die Erholungsnutzungen lenken und die verschiedenen Interessen untereinander abwägen und koordinieren.

Nutzungsdruck

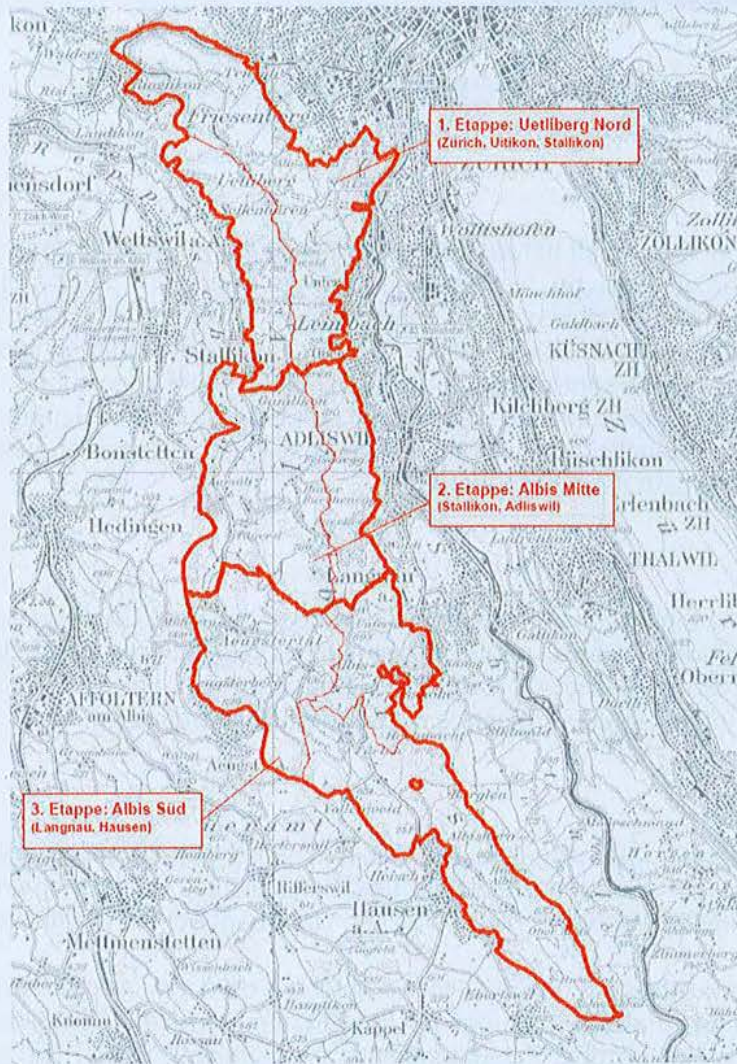
Der Uetliberg Nord ist wie der ganze Albis ein ganzjährig attraktives, gut erreichbares, sehr stark frequentiertes Erholungsziel für unterschiedlichste Nutzergruppen (z.B. Erholungssuchende, Wanderer, Mountainbiker, Naturbeobachter, Kletterer usw.).

Im Rahmen der Erarbeitung der SVO wurde aufgrund der stark ineinandergreifenden Nutzungen und des grossen Nutzungsdruckes ein übergeordnetes Zielbild Erholung ausgearbeitet (Schweingruber Zulauf Landschaftsarchitekten, 2012). Das Zielbild zeigt, wie sich das Gebiet in Zukunft entwickeln könnte und stellt in einer konzeptionellen Ebene dar, wo und in welcher Ausprägung die einzelnen Nutzungen Natur, Freizeit/Erholung und Verkehr künftig stattfinden sollen.

Das Zielbild wurde der der Ausarbeitung der SVO nebst den relevanten rechtlichen Grundlagen (Inventare, bestehende Schutzverordnungen und Gesetze) beigezogen, um eine zweckmässige Zonierung zu garantieren, die alle Nutzungen entsprechend gewichtet.

¹ Objekt 1306 Albis-Reppischtal

² Kantonales Landschaftsschutzgebiet Nr. 2



Vorgehen

Die Schutzverordnung für die Albiskette wird in drei Etappen umgesetzt. Die erste Etappe umfasst die vorliegende Verordnung für das Teilgebiet Uetliberg Nord.

Abbildung 2: 1. Etappe Uetliberg Nord der SVO-Umsetzung

1.2 Zweck und Inhalt dieser Erläuterungen

Adressaten

Die vorliegenden Erläuterungen wenden sich an alle Personen und Institutionen, welche als Baubehörde, Veranstalter, Planer oder Bauherrschaft im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Uetliberg Nord tätig sind.

Unterstützung bei Bauvorhaben

Ob im Geltungsbereich der SVO Uetliberg Nord gebaut werden darf, bestimmt im Wesentlichen das Bundesgesetz über die Raumplanung sowie diejenigen über den Wald und über den Natur- und Heimatschutz. Wo und wie gebaut werden kann, ergibt sich aus den Bestimmungen der verschiedenen Zonen.

Arbeitshilfe

Die Erläuterungen geben Hinweise auf die Praxis der kantonalen Behörden im Umgang mit der SVO Uetliberg bei Bewilligungen von Bauten und Anlagen sowie bei Veranstaltungen. Sie sollen aufzeigen, wie die Schutzverordnung hinsichtlich Bauvorhaben oder Veranstaltungen zu interpretieren und worauf besonderes Gewicht zu legen ist. Sie erläutern, wo im Geltungsbereich der SVO Neubauten oder –anlagen möglich sind, auf welche Punkte bei der Gestaltung Wert gelegt wird sowie auf welche Kriterien bei Veranstaltungen zu achten ist. Zudem geben sie Hinweise zu den Verfahren und Zuständigkeiten.



Abbildung 3: Blick über die Albiskette (Foto: Albert Kuhn)

2. Naturschutzzonen

Bauverbot und Ausnahmen

In der Naturschutzzone I und der Naturschutzumgebungszone IIA besteht ein Bauverbot.

Bauten oder Anlagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, wenn sich ein standortgebundener Eingriff in das Schutzgebiet unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Der Verursacher ist zu angemessenem Ersatz verpflichtet. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie.

Im Raum Allmend Zürich ist die Naturschutzzone bis unmittelbar an die heutigen Sihlböschungen festgelegt (national bedeutende Trockenwiese). Die Interessenabwägung zwischen dem Hochwasserschutzprojekt / der Flussaufwertung der Sihl und dem Erhalt der Trockenwiese wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgenommen werden.

Baubewilligungspflicht

Da sich diese Gebiete ausserhalb der Bauzonen befinden, ist bei allen Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Pflegepläne

Die Pflege und der Unterhalt der Flächen werden in entsprechenden Pflegeplänen geregelt.

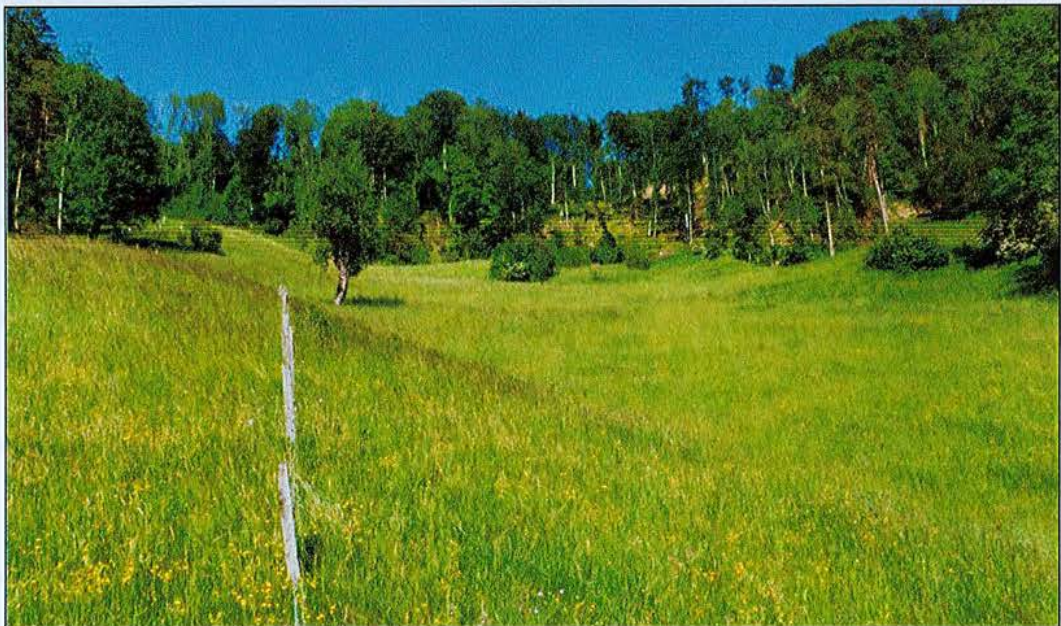


Abbildung 4: Naturschutzzone Hofstetterweid, Stallikon (Foto: Eugen Temperli)

3. Waldschutzzonen

3.1 Waldschutzzone Natur (IVA)

In der Waldschutzzone IVA besteht ein Bauverbot.

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie (Bsp. Teehaus, altrechtliche Bauten). Der Wiederaufbau nach höherer Gewalt ist in gleicher Art und Weise sowie für die gleiche Nutzungsintensität zulässig.

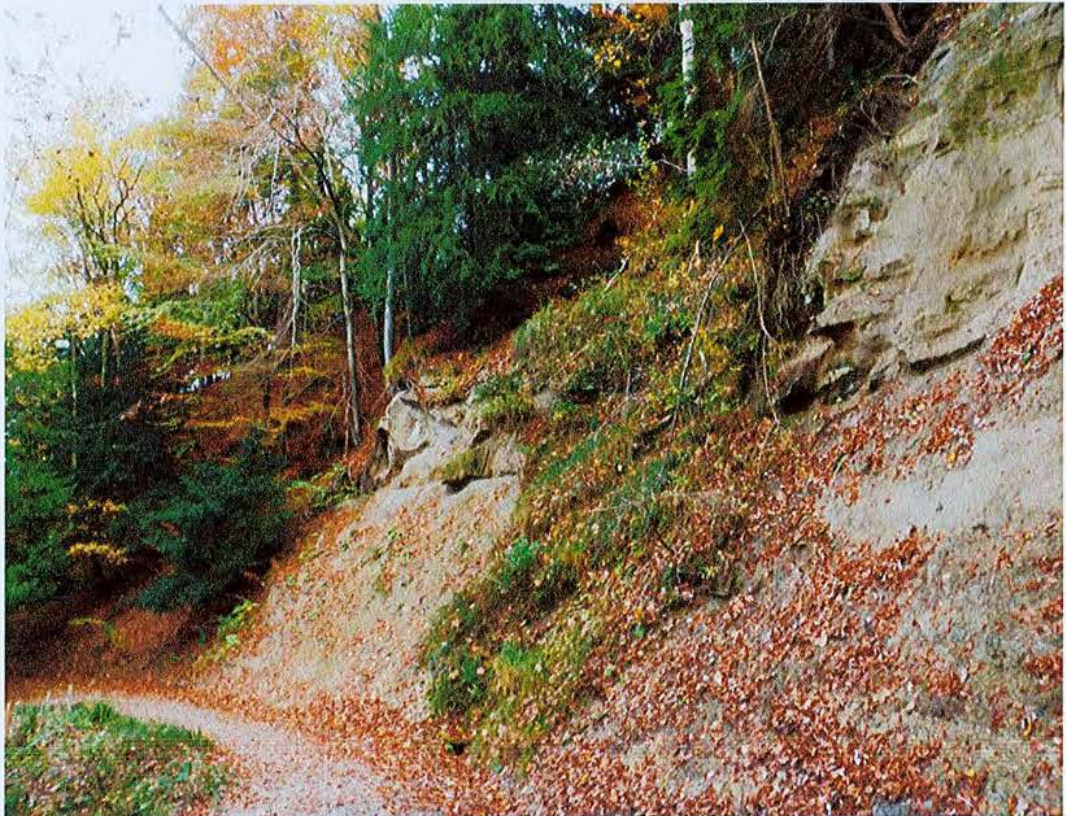


Abbildung 5: Orchideen-Buchenwald mit Eibe; Molasseaufschlüsse (Foto: Eugen Temperli)

Bewilligungspflicht bei Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahmen

Da sich die SVO-Flächen ausserhalb der Bauzonen befinden, ist bei allen baurechtlich relevanten Eingriffen oder Nutzungsänderungen eine kantonale Bewilligung erforderlich.



Zu Unterhalt und Instandstellung von bestehenden Wegen in der Schutzzone IVA gilt folgendes:

- a) Massnahmen im Rahmen des Unterhalts oder der Instandstellung ohne neue Eingriffe ausserhalb des bisherigen Trassees sind baurechtlich nicht bewilligungspflichtig.
- b) Wenn im Rahmen von Instandstellungen auch neue Massnahmen ausserhalb des bisherigen Trasses erforderlich sind, besteht ein baurechtlich relevanter Eingriff, für den eine kantonale Baubewilligung einzuholen ist.

Bei baurechtlich relevanten Massnahmen übernimmt die kantonale Fachstelle Naturschutz die Vertretung der Naturschutzinteressen wahr und erstellt den Entscheid zuhanden der kantonalen Leitstelle.

3.2 Waldschutzzone Landschaft (IVL)

In der Waldschutzzone IVL ist das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Bei bestehenden Bauten gelten die Rahmenbedingungen analog der Landschaftsschutzzone IIIB (vergl. Kapitel 4.2 und 4.4).

4. Landschaftsschutzzonen

4.1 Landschaftsschutzzonen allgemein

Zu den Landschaftsschutzzonen gehören die Zonen IIIB und IIIC.³

Auf Objekte der traditionellen Kulturlandschaft und auf typische Landschaftsformen ist in diesen Zonen besonders Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes wie Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Terrassen etc. sicherzustellen. Dies gilt auch für landschaftsökologische Werte wie Hecken, Bachgehölze, Feldgehölze und Obstgärten, welche erhalten und aufgewertet werden sollen.

Unabhängig von der SVO erfolgt die Beurteilung von Bauvorhaben basierend auf dem Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutz- oder Waldgesetz. Zudem müssen die Bauvorhaben auch im Einklang mit den Schutzziele stehen. Die SVO kann erhöhte Anforderungen an gute Einordnung oder auch an die Nutzung von Bauten und Anlagen stellen.

4.2 Landschaftsschutzzone IIIB

Die Landschaftsschutzzone IIIB dient gemäss Ziffer 3.3 der SVO der ungestörten Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Eigenart der Gebiete ausserhalb der Bauzonen. Es ist deshalb, unabhängig von der SVO, eine kantonale Beurteilung nach dem Raumplanungsgesetz notwendig. Zusätzlich müssen die Bauvorhaben im Einklang mit den Schutzziele stehen.



Abbildung 6: „Im alten Uetliberg“, Landschaftsschutzzone IIIB (Foto: Matthias Brunschwiler)

³ Die Landschaftsschutzzone IIIA kommt im Teilgebiet Nord der SVO Uetliberg nicht vor.

Bauten und Anlagen sowie der Umschwung sind so zu gestalten, dass sie eine gute Gesamtwirkung erzielen. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

Insbesondere ist bei grösseren Bauten und Anlagen speziell auf deren Lage und Situierung zu achten. Exponierte Lagen oder grelle Materialien sind zu vermeiden. Zudem sollten die Bauten im Bereich von bestehenden Gebäudegruppen angeordnet werden. Gut in das Dach integrierte Photovoltaikanlagen sind möglich.

4.3 Obstgartenschutzzone IIIC

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung der Hochstammobstgärten als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägende Landschaftselemente.

Bewilligungsfähig sind lediglich Bauten und Anlagen, welche die Hochstammobstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nicht nachteilig verändern könnten und die landschaftlich nicht störend in Erscheinung treten.

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich ist und für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig ist.



Abbildung 7: Obstgartenschutzzone Höckler (Foto: Matthias Brunschwiler)

4.4 Bauten und Anlagen in den Landschaftsschutzzonen

Bauten und Anlagen sowie ihr Umschwung sind bei bewilligungsfähigen Sanierungen, Um- oder Ersatzbauten so zu gestalten, dass sie eine gute Gesamtwirkung erzielen. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung soll ablesbar bleiben. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden.

Bestandesgarantie von bestehenden Wohn- und Nebenbauten

In den Landschaftsschutzzonen sind der Abbruch und Wiederaufbau sowie Erweiterungen im Rahmen der Möglichkeiten nach Raumplanungsgesetz zulässig. An die Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung werden erhöhte Anforderungen gestellt. Mit einem Bauvorhaben kann verlangt werden, dass Verbesserungen des allgemeinen Erscheinungsbildes zur besseren Einpassung in der Landschaft vorgenommen werden.

Umgebungsgestaltung von Wohn- und Nebenbauten

Gerade in landschaftlich empfindlichen Lagen kommt einer landschaftsverträglichen Umgebungsgestaltung ein erhöhtes Gewicht zu. Terrainanpassungen im Umfeld der bestehenden Bauten sind deshalb auf das notwendige Minimum im Nahbereich des Wohnhauses zu beschränken.

Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass markante Gehölze, Vorgärten oder andere Teile des Gebäudeumschwungs bestehen bleiben und in Folge eines Bauvorhabens abgehende Bäume und Sträucher ersetzt werden. Dabei ist die Art, Grösse und Lage des Einzelbaumes oder der Baumgruppe zu berücksichtigen.

Es darf nur eine standortgerechte, einheimische Bepflanzung verwendet werden.

In der Detailgestaltung sind künstliche Anlagen wie zum Beispiel hohe Mauer- und Böschungselemente, Bollersteine usw., ortsfremde Bepflanzungen, neue Zäune oder dergleichen um nichtlandwirtschaftliche Wohn- und Nebenbauten nicht bewilligungsfähig. Notwendige und bewilligungsfähige Parkplätze sind im Nahbereich von Gebäudegruppen anzuordnen.

Swimmingpools oder Schwimmteiche

Es werden aufgrund der Auswirkungen auf die Landschaft keine Swimmingpools oder Schwimmteiche bewilligt. Bestehende Anlagen geniessen den Schutz der Bestandesgarantie.

Solaranlagen

Solaranlagen sind aufgrund ihrer Lage im Schutzgebiet bewilligungspflichtig. Solaranlagen an exponierten Lagen im Gelände sind nicht bewilligungsfähig.

Beleuchtungen

Störende Beleuchtungen bzw. Beleuchtungen mit Blendwirkung an Wohnhäusern, in



Gärten oder an Anlagen sowie Strassenbeleuchtungen können in der Landschaftsschutzzone nicht bewilligt werden.

Werbetafeln

Es werden nur Eigenwerbungen am Gebäude bis zu einer maximalen Fläche von 1 m² bewilligt.

Terrainveränderungen

Der geomorphologische Formenschatz wie Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Konglomeratfelswände, Findlinge, Terrassen etc. sollen erhalten bleiben. Geländeänderungen sind entsprechend heikel und zu vermeiden. Im unmittelbaren Hausbereich sind untergeordnete Anpassungen möglich.

4.5 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

Landwirtschaftliche Neu-, An- oder Umbauten sind im bestehenden Betriebszentrum möglich. Insbesondere bei grösseren Bauten und Anlagen ist speziell auf deren Standort und Ausrichtung im Gelände zu achten. Exponierte Lagen oder grelle Materialien sind zu vermeiden. Bei der Gestaltung der Bauten ist auf die Materialwahl zu achten. Fassaden sind mit einer Holzschalung zu verkleiden. Das Dach kann mit geeigneten Dacheindeckungen wie Ziegeln oder matten und dunklen Metallpaneelen, möglichst in brauner Farbe oder mit dunklen Faserzementplatten eingedeckt werden.⁴

Intensivtierhaltung, bodenunabhängiger Gartenbau

Grössere Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Betriebe oder Betriebszweige (innere Aufstockungen) wie Gewächshäuser, industrielle Schweine- und Hühnerhaltung mit grossflächigen Ausläufen sind nicht bewilligungsfähig.

Christbaum- oder Obstkulturen

Es werden keine neuen Anlagen von Christbaum- oder Niederstammobstkulturen bewilligt.

Ferien auf dem Bauernhof

Einrichtungen für den Agrotourismus müssen sich in den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes bewegen. Im Geltungsbereich der SVO können bei intensiven Nutzungen Einschränkungen verlangt werden. Insbesondere wird diesbezüglich ein Augenmerk auf das Verkehrsaufkommen und die Parkierung gelegt.

Pferdehaltung

Für die Haltung von Pferden gelten die entsprechenden kantonalen Vorgaben. Bei den Aussenanlagen bestehen Einschränkungen bezüglich grossflächigen Anlagen wie Sandplätzen, Führanlagen und freistehenden Paddocks. Die Ausläufe müssen direkt an die Stallungen angrenzen. Es werden im Schutzgebiet nur die Mindestflächen nach Tierschutzvorschriften bewilligt.

⁴ Hinsichtlich der Gestaltung wird ergänzend auf das Merkblatt „Landwirtschaftliche Ökonomiebauten“ der Baudirektion verwiesen.

5. Erholungszonen

5.1 Allgemein

Aufgrund des grossen Nutzungsdrucks am Uetliberg wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Schutzverordnung ein Zielbild Erholung in Auftrag gegeben (Firma Schweingruber Zulauf Landschaftsarchitekten). Das „Zielbild“ ist eine von diesen Erläuterungen unabhängige Analyse der Erholungsnutzung am Uetliberg.

Die Erholungszonen bezeichnen offene Flächen in der Landwirtschafts- oder Freihaltezone (ohne Waldflächen) und werden in die extensiven und intensiven Erholungszonen VIA und VIB unterteilt.

5.2 Erholungszone VIA

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. zugelassen. Versiegelungen von Wegen und Plätzen sind dabei nicht zulässig.



Abbildung 8: Erholungszone VIA, Allmend Brunau (Foto: Matthias Brunschwiler)

5.3 Erholungszone VIB

In der Zone VIB liegen die Anlagen und Bereiche intensiver Erholungsnutzung wie Restaurationsbetriebe und ihr unmittelbares Umfeld, Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur sowie grosse Verkehrsinfrastrukturbauten.



Abbildung 9: Erholungszone VIB, Bahnhof SZU mit Restaurant (Foto: Carole Zeindler)

Der Bereich Uto Kulm liegt in der Erholungszone VIB und ist im Speziellen mit einem Gestaltungsplan überlagert, welcher für den bezeichneten Bereich die konkreten baulichen Möglichkeiten definiert.

In der Zone VIB sind alle Tätigkeiten, Nutzungen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben (u.a. Lärm- und Lichtemissionen), bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Wert des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird und wenn keine beeinträchtigende Auswirkungen in angrenzenden Schutzzonen bestehen.

6. Archäologie und Denkmalpflege

Die Jahrtausende anhaltende Siedlungstätigkeit und die Bewirtschaftung haben auf dem Uetliberg zahlreiche Spuren hinterlassen. Wallanlagen und Grabmonumente aus der Urgeschichte, mittelalterliche Burgstellen, Verteidigungsbauten aus dem Zweiten Weltkrieg, charakteristische Bauten der touristischen Erschliessung und historische Verkehrswege sind Landschaftselemente von grossem wissenschaftlichem und kulturellem Wert. Sie sind in den Inventaren von Kantonsarchäologie und Kantonaler Denkmalpflege sowie im Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS verzeichnet. Diese Inventare sind behördenverbindlich, für die darin verzeichneten Objekte gilt eine Schutzvermutung. Steht ein Bauvorhaben an, wird die Schutzwürdigkeit abgeklärt und über Auflagen oder eine Unterschutzstellung entschieden. Nur wenige Objekte im Perimeter der SVO Uetliberg sind formell und eigentümerverschrieben geschützt. Deshalb werden die Inventare von Archäologie und Denkmalpflege nicht in der Verordnung, sondern in den Erläuterungen erwähnt.

6.1 Archäologische Zonen

Die bekannten Bodendenkmäler und Fundstellen sind in den Archäologischen Zonen verzeichnet. Diese Zonen werden laufend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Die Gemeinden prüfen Baugesuche daraufhin, ob sie eine Archäologische Zone tangieren. Trifft dies zu, sind sämtliche baulichen Eingriffe bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für temporäre Einrichtungen. Die Kantonsarchäologie entscheidet über allfällige Auflagen.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG §204) verpflichtet Staat und Gemeinden dazu, ihre Kulturgüter zu schützen und zu pflegen. Dies gilt auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Wald. Ein schonender Maschineneinsatz im Rahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft bietet den besten Schutz für Bodendenkmäler. Bei bevorstehenden Forstarbeiten innerhalb einer Archäologischen Zone bei denen Bodeneingriffe stattfinden, ist eine frühzeitige Absprache und enge Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie zur Erarbeitung eines denkmalverträglichen Vorgehens unverzichtbar.

Archäologische Zonen sind im GIS des Kantons Zürich einsehbar:

<http://maps.zh.ch/>

Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte»

6.2 Denkmalpflege

Zurzeit sind im Perimeter der Schutzverordnung im Inventar der Kantonalen Denkmalpflege zwei Objekte von regionaler Bedeutung bezeichnet (Berggasthaus Baldern, Stallikon und Klubhaus Jurablick, Uitikon). Das Inventar wird laufend überarbeitet und angepasst. Bei Bauarbeiten an Objekten regionaler und kantonalen Bedeutung prüft die Kantonale Denkmalpflege die Schutzwürdigkeit. Bei Denkmalschutzobjekten lokaler Bedeutung entscheiden die Gemeinden über Auflagen.

Die Denkmalschutzobjekte sind im GIS des Kantons Zürich einsehbar:

<http://maps.zh.ch/>

Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte»

7. Wege und lineare Erholungsinfrastrukturen

7.1 Allgemeines

Die bestehenden Wege mit der festgesetzten Nutzung geniessen Bestandesgarantie.

Verlaufs- oder Belagsänderungen, aber auch Nutzungsänderungen oder massgebliche Änderungen der Nutzungsintensität sind bewilligungspflichtig.



Abbildung 10: Fussweg am Uetliberg (Foto: Carole Zeindler)

Bei allen Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen innerhalb der Zone IVA sowie innerhalb der Naturschutzzone I ist die kantonale Fachstelle Naturschutz für die naturschutzfachliche Beurteilung zuständig.

Bei Sanierungen in der Naturschutzzone I muss die kantonale Fachstelle Naturschutz beigezogen werden.

Es werden keine neuen Strassen- und Wegbeleuchtungen bewilligt.

Die bestehenden Bike-Trails gemäss Karte verlaufen innerhalb der Waldschutzzone Landschaft IVL und geniessen Bestandesgarantie. Es gilt für die Bewilligungspflicht bei Unterhalt und Sanierungsmassnahmen das Gleiche wie unter 3.1 a) für die Wege in der Zone IVA. Für neu Bike-Trails oder neue Bike-Trail-Abschnitte gilt die Bewilligungspflicht.

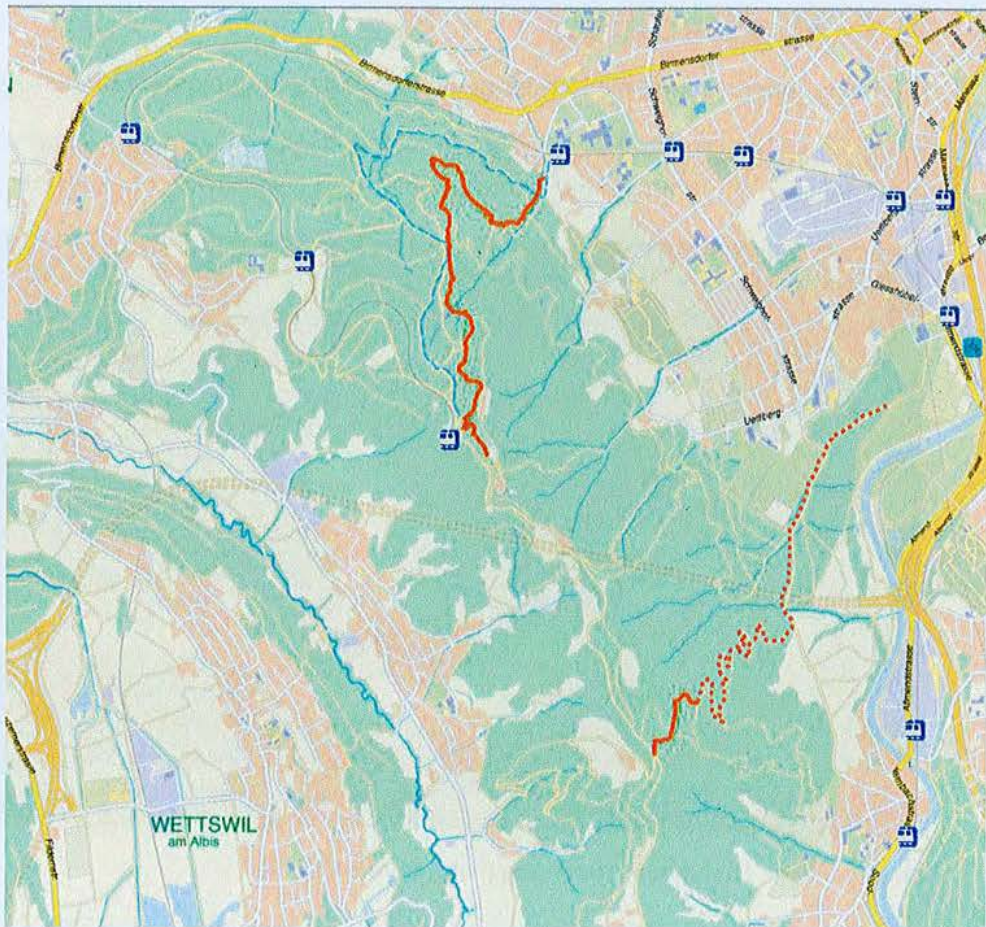


Abbildung 11: Biketrails (Quelle: Züriplan / Sport / Mountainbike-Trail)

Archäologische Funde und Befunde, historische Textquellen und Karten weisen für zahlreiche Wege auf dem Uetliberg ein hohes Alter nach. Sie sind wertvolle Zeugen der früheren Erschliessung von Siedlungen, Fluren und Wäldern und prägende Elemente der traditionellen Kulturlandschaft.



7.2 Wege in Archäologischen Zonen

Jegliche Bauarbeiten an Wegen, die in einer Archäologischen Zonen liegen, müssen von der Kantonsarchäologie genehmigt werden. Die Kantonsarchäologie entscheidet über allfällige Auflagen. Die Meldepflicht gilt insbesondere für Verbreiterungen, Begradigungen, Veränderungen an Wegböschungen, neue Entwässerungsschächte und -kanäle und sämtliche Eingriffe in den Strassenunterbau.

Der periodische Unterhalt kann ohne Genehmigung der Kantonsarchäologie durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise das Einbringen von Kies oder Schotter, das Auffüllen von Löchern und Rinnen, die Pflege der Hecken entlang von Wegen und das Reinigen oder Ersetzen bestehender Entwässerungsgräben, Abflussrinnen, Sickerrohre und Schächte.

Neue Rückegassen für die Waldbewirtschaftung können in Absprache mit der Kantonsarchäologie festgelegt werden. Neue Reitwege und Biketrails sind primär ausserhalb Archäologischer Zonen anzulegen, innerhalb der Archäologischen Zonen nur in Absprache mit der Kantonsarchäologie.

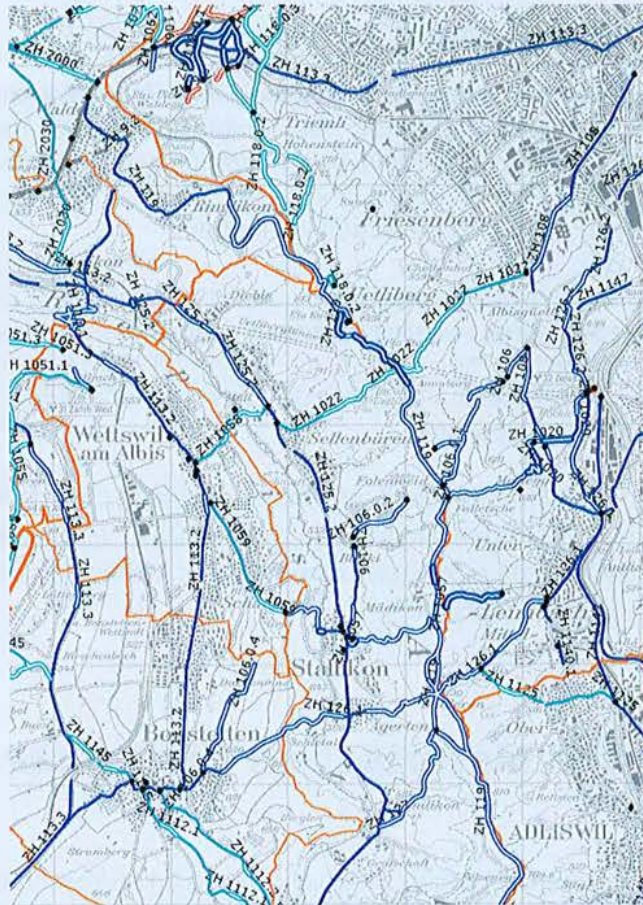
7.3 Inventar der historischen Verkehrswege IVS

Im Perimeter der Schutzverordnung liegen zahlreiche Wege und Strassen, die im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS verzeichnet sind. Sind bauliche Eingriffe an regional und national eingestuftem Wege vorgesehen, legen die Gemeinden die Baugesuche der Kantonsarchäologie Zürich zur Genehmigung vor. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wege in Archäologischen Zonen (siehe oben, Kapitel 7.1). Bei historischen Verkehrswegen lokaler Bedeutung ausserhalb archäologischer Zonen entscheiden die Gemeinden über Auflagen.

Die Objekte des IVS sind im Internet einsehbar:

<http://map.geo.admin.ch/?topic=ivs>

Im Menu links unter «Objekte regionale/lokale Bedeutung», darunter «Prov. Einschätzung durch den Bund» das Feld bei «IVS Regional und Lokal» anklicken.






-  Historischer Verlauf
-  Historischer Verlauf mit Substanz
-  Historischer Verlauf mit viel Substanz

Abbildung 12: Historische Verkehrswege von regionaler (dunkelblau) und lokaler (hellblau) Bedeutung (maps.zh.ch)

8. Veranstaltungen und Einrichtungen

Veranstaltungen und Einrichtungen sollen in einzelnen Zonen (Landschaftsschutzzonen IIIB und IVL, Erholungszonen VIA und VIB) im Geltungsbereich der SVO möglich sein, sofern die Auswirkungen auf das Schutzgebiet begrenzt bleiben und die Schutzziele nicht tangiert werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde aufgeführt.

8.1 Veranstaltungen

Veranstaltung/Anlass	Kriterien	Bewilligung durch
1. Kurzanlässe	<ul style="list-style-type: none"> - Einmalig, nicht wiederkehrend - Zulässig sind nur temporäre Bauten und Anlagen, für die keine Baubewilligung notwendig ist - „Landschaftsverträgliche“ Infrastruktur - Keine übermässigen Lärm- und Lichtemissionen. - Naturschutzgebiete und die Waldschutzzone IVA dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. - Ausgenommen sind private Anlässe mit geschlossenem Teilnehmerkreis an Standorten mit bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bei / Nähe Hofbereich, befestigter Gebäudeumschwung/ Gartenbereich von Restaurants, Hotels u.ä. 	<p>Stadt / Gemeinde, im Wald ist unter Umständen auch die Anhörung des kantonalen Forstdienstes erforderlich (§ 5 KaWaG).</p> <p>Die Gemeinden koordinieren die Anlässe untereinander.</p>

Veranstaltung/Anlass	Kriterien	Bewilligung durch
2. Wiederkehrende Grossanlässe z.B. Openair-Kino	<ul style="list-style-type: none"> - Zulässig sind nur temporäre Bauten und Anlagen, für die keine Baubewilligung notwendig ist - „Landschaftsverträgliche“ Infrastruktur - Keine übermässigen Lärm- und Lichtemissionen. - Naturschutzgebiete und die Waldschutzzone IVA dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. - Verankerung in einem Gesamtkonzept 	Kanton (Bewilligung auf 5 Jahre beschränkt, mit Verlängerungsmöglichkeit)

8.2 Einrichtungen

Einrichtungen	Kriterien	Bewilligung durch
Sporteinrichtungen z.B. Biketrails, Finnenbahn, Seilpark	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst Konzentration in Erholungszone oder gegebenenfalls in der Waldschutzzone IVL - Neue bauliche Einrichtungen sind in einem Gesamtkonzept zu verankern - Infrastrukturbauten nur in oder bei bestehenden Gebäudegruppen 	Stadt/Gemeinde und Kanton je nach Infrastruktur mit Rückbaurevers
Waldkindergarten	- Vergl. Kapitel 8.4	

8.3 Veranstaltungen im Wald

Die Zustimmung des Waldeigentümers ist nötig, wenn:

Wald über das ortsübliche Mass⁵ hinaus beansprucht wird, z.B. durch Verpflegungsstationen, Start-/Zieleinrichtungen, Zelte usw. oder wenn Wege übermässig beansprucht werden.

Eine Meldung an die Gemeinde wird verlangt, wenn:

Voraussichtlich mehr als 100 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen⁶.

Eine Bewilligung der Gemeinde ist einzuholen, wenn:

Voraussichtlich mehr als 500 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen⁷,

Verstärker, Scheinwerfer oder ähnliche technische Geräte verwendet werden⁸,

Abschrankungen oder Grabungen geplant sind,

Reiten oder Radfahren abseits von Strassen und Wegen geplant ist,

Motorfahrzeuge für die Organisation eingesetzt werden.⁹

Nicht erlaubt: Motorfahrzeug-Rennen, Zäune, Terrainveränderungen.
--

Zu beachten: Regelmässige Veranstaltungen am selben Ort können auch bei kleinerer Teilnehmerzahl das ortsübliche Mass übersteigen.

Ich will eine Veranstaltung durchführen - wie gehe ich vor?

1. Schritt: Ich rede mit dem Förster

Der Revierförster weiss über die Rechte und Pflichten der Beteiligten Bescheid, hat die Kontaktadressen und kennt das richtige Vorgehen (Bei Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich siehe Internetseite www.stadt-zuerich.ch/gsz-bewilligungen)

2. Schritt: Ich frage den Wald- und Strasseneigentümer

Jedermann hat im ortsüblichen Umfang freien Zutritt zum Wald, ungeachtet vom Eigentum.

Grosse Veranstaltungen beanspruchen Wald und Strassen aber meist übermässig. Deshalb muss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt werden. Dieser kann auch verweigern.

⁵ Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

⁶ § 5 Kantonales Waldgesetz (KaWaG) und § 1 Kantonale Waldverordnung

⁷ § 5 Kantonales Waldgesetz (KaWaG) und § 1 Kantonale Waldverordnung

⁸ § 5 Kantonales Waldgesetz (KaWaG) und § 1 Kantonale Waldverordnung

⁹ Art. 15 Eidgenössisches Waldgesetz und § 7 KaWaG



In jedem Fall ist der Ausgangszustand wieder herzustellen, allenfalls Schadenersatz zu leisten. Dem Waldeigentümer wird empfohlen, mit den Organisatoren genau zu vereinbaren, wie dieser Ausgangszustand auszusehen hat.

3. Schritt: Ich mache eine Meldung bzw. stelle ein Gesuch

Die Zustimmung des Waldeigentümers befreit nicht vom Melden der Veranstaltung (mehr als 100 teilnehmende Personen) oder vom Einholen einer Bewilligung (mehr als 500 Personen). Die Meldung ist mindestens einen Monat, das Gesuch für eine Bewilligung mindestens zwei Monate im Voraus bei der Gemeinde einzureichen. Anzugeben sind:

- Art der Veranstaltung,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl (inkl. Zuschauer),
- Ort, Datum und Dauer,
- benötigte Infrastruktur.

Ist der Einsatz von Motorfahrzeugen geplant, sind Fahrzeugtyp und Nummernschild anzugeben.

Was unternimmt die Gemeinde?

Die Gemeinde kann die Veranstaltung bewilligen (unter Bedingungen und Auflagen) oder verweigern. Sie prüft in jedem Fall:

- Ist sichergestellt, dass der Wald nicht geschädigt wird?
- Ist der Schutz des Wildes sichergestellt?
- Wird allfälligen Naturschutzanliegen Rechnung getragen?
- Sind andere öffentliche Interessen gewahrt?
- Ist die Eigentümerschaft einverstanden?

Wie erfolgt die Koordination im Bewilligungsverfahren?

Die Gemeinde hört den kantonalen Forstdienst an und zieht wenn nötig weitere Fachstellen bei, z.B. die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung oder die Fachstelle Naturschutz. Sind mehrere Gemeinden betroffen, koordiniert die hauptbetroffene Gemeinde das Verfahren.

8.4 Waldspielgruppen – Waldkindergärten - Waldschulen

Der Wald ist ein vielseitiger Lern- und Erlebnisort und dient vermehrt als Natur-Schulzimmer. Waldpädagogische Tätigkeiten prägen die Kinder in ihrer Entwicklung nachhaltig positiv. Waldspielgruppen, Waldkindergärten oder Waldschulen vermitteln den Kindern einen sorgsameren Umgang mit dem Wald und der Natur.

Pädagogische Angebote im ortsüblichen Umfang im Wald liegen im Rahmen des freien Betretungsrechtes gemäss Art. 699 ZGB, sofern keine festen Einrichtungen erstellt werden. Je häufiger und regelmässiger sich Gruppen und Schulen im Wald aufhalten, um so stärker steigt aber in der Regel der Wunsch nach festen Einrichtungen, die den Lehr- und Lernbetrieb erleichtern oder auch die Hygiene sicherstellen. Solche Einrichtungen müssen aus forst- und raumplanungsrechtlichen Gründen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Allgemeine Grundsätze

- Das Betreten von Wald und das Sammeln wild wachsender Beeren und Pilze ist im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet (Art. 699 ZGB). Für eine intensivere Nutzung des Waldes muss vorgängig die Zustimmung der Waldeigentümerschaft eingeholt werden.
- Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot.
- Jegliche Art von Abfall muss nach jedem Waldbesuch wieder aus dem Wald mitgenommen werden.
- Schäden an Bäumen und am Jungwuchs sind zu vermeiden.

Notwendige Abklärungen

Waldkindergarten-/Waldschulkurse benötigen keine forstrechtliche Bewilligung, wenn die Gruppen mobil bleiben. Fest eingerichtete und/oder regelmässig benutzte Basis-Lagerplätze sind jedoch auf ihre Bewilligungspflicht hin zu prüfen. Es gilt:

- Standort für feste Einrichtungen immer mit Förster und Jagdgesellschaft abklären.
- Einverständnis der Waldeigentümerschaft einholen.
- Allfällig erforderliche Bewilligungen des Forstdienstes einholen.

Was wird geduldet?

Regelmässige Aktivitäten an ein und demselben Ort im Wald – im speziellen der Bau fester Einrichtungen und Installationen – beanspruchen den Wald über das

ortsübliche Mass und übersteigen allenfalls das freie Betretungsrecht. Solange die beanspruchte Fläche gering bleibt, sind solche Plätze grundsätzlich möglich, sofern der Standort weitgehend in seiner **natürlichen Gestalt** belassen wird. Mit dem Einverständnis von Waldeigentümerschaft und Revierförster können pro Gemeinde und pro Erlebnisplatz grundsätzlich **ein einfaches Waldsofa und eine einfache Feuerstelle** bewilligungsfrei erstellt werden.

Feste Einrichtungen wie Unterstände, Hütten oder Bauwagen sind nicht erlaubt und werden auch nicht bewilligt. Als Schutz gegen Niederschläge kann eine mobile Blache dienen. Als Wetterschutz eignen sich bestehende Waldhütten noch besser; sie verfügen meist auch über eine WC-Anlage.

Weitere Hinweise

- Steigt innerhalb der gleichen Gemeinde die Nachfrage nach Erlebnisplätzen im Wald, so sollen keine neuen eingerichtet werden, sondern bereits bestehende gemeinsam genutzt werden.
- Wird ein Standort aufgegeben, haben die Verantwortlichen das Waldareal vollständig wiederherzustellen und den Platz durch den Revierförster abnehmen zu lassen.

Massgebende Rechtsgrundlagen

Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Art. 22, 24 Bundesgesetz über die Raumplanung
Art. 4, 5, 11, 14, 16 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG)
Art. 14 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV)
§§ 4, 5, 6, 7, 9 Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KaWaG)
§ 2 Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV)

9. Bewilligungspflicht und Baueingabe

9.1 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht erstreckt sich insbesondere über folgende Vorhaben:

- Errichten, Abbrechen, Umnutzen und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Strassen, Wege, Plätze, Einfriedungen/Zäunen (ausser einfachen Weidezäunen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- Bachverbauungen;
- Veranstaltungen siehe Kapitel 8

Im Kanton Zürich besteht ein koordiniertes Baubewilligungsverfahren. Dies bedeutet, dass das Gesuch immer bei der jeweiligen Gemeinde einzureichen ist. Sind weitere Bewilligungen von kantonalen oder anderen Stellen notwendig, leitet diese die Gesuchsunterlagen an die entsprechenden Stellen weiter.

9.2 Kontaktstellen

Die folgenden Stellen sind in der Stadt oder Ihrer Gemeinde für das Baubewilligungsverfahren zuständig:

Bewilligung & Beratung Stadt Zürich

Stadt Zürich

Amt für Baubewilligungen

Lindenhofstrasse 19
Amtshaus IV
Postfach
8021 Zürich

Telefon 044 412 11 11
Fax 044 211 61 15

http://www.stadt-zuerich.ch/content/ted/de/index/gsz/angebote_u_beratung/beratung/bauberatung.html

Bauamt der Gemeinde Uitikon

Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 59, Fax 044 200 15 01

Bauamt der Gemeinde Stallikon

Gemeindebauamt
Ingenieurbüro Solka + Partner AG
Püntenstrasse 18, 8143 Stallikon
Tel. 044 701 92 70, Fax 044 701 90 59

Kantonale Fachstelle Naturschutz

Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Tel. 043 259 30 32 / Fax 043 259 51 90
www.naturschutz.zh.ch / E-Mail: naturschutz@bd.zh.ch



Kantonale Fachstelle Landschaft

Für Fragen bezüglich des Landschaftsschutzes:
Fachstelle Landschaft, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Tel. 043 259 30 22 / Fax 043 259 42 83
<http://www.are.zh.ch>

Kantonaler Forstdienst

Forstkreis 1
Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Tel. 043 259 29 71, Fax 043 259 29 79

Forstkreis 2
Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Tel. 043 / 259 55 32, Fax 043/259 55 39
www.wald.kanton.zh.ch

Kantonale Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie & Denkmalpflege
Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf
Tel. 043 259 69 00, Fax 043 259 69 01
www.denkmalpflege.zh.ch
www.archaeologie.zh.ch

Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen

Weitere Informationen zum Bauverfahren mit den entsprechenden Formularen finden sich unter www.baugesuche.zh.ch. Das Amt für Raumentwicklung hat für das Bauen ausserhalb Bauzonen zahlreiche Merkblätter unter www.are.zh.ch aufgeschaltet. Ebenfalls sind auf der Homepage die entsprechenden Ansprechpersonen ersichtlich.

10. Weitere Hinweise

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG) und Raumplanungsverordnung (RPV)

Webseiten und GIS-Karten

- Amt für Raumentwicklung (<http://www.are.zh.ch>)
- Amt für Landschaft und Natur – Fachstelle Naturschutz (www.naturschutz.zh.ch)
- GIS-Browser des Kantons Zürich (<http://maps.zh.ch/>)
- Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte gemäss GIS (<http://maps.zh.ch/>)
- Baugesuche (<http://www.baugesuche.zh.ch>)
- Stadt Zürich – Züriplan (<http://www.stadtplan.stadt-zuerich.ch/>)

Weitere Grundlagen

- Richtplan Kanton Zürich, Kapitel Landschaft ([http:// www.richtplan.zh.ch/](http://www.richtplan.zh.ch/))
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) <http://www.bafu.admin.ch/bln/> / <http://map.geo.admin.ch/>
- Regionale / Kommunale Richtpläne
- Waldentwicklungsplan WEP



Kanton Zürich
Baudirektion



Verordnung

Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur

Schutzverordnung Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich)

Entwurf Stand 1. September 2015

Das weitgehend bewaldete Teilgebiet Uetliberg Nord bildet den nördlichen Abschluss der Albis-Bergkette, eines markanten Molassebergrückens zwischen den engen Tälern der Sihl und der Reppisch. Es wird vom Uetliberg dominiert, der sich auf eine Höhe von 869 Metern über Meer erhebt, sich durch eine spezielle Geomorphologie mit Aufschlüssen der oberen Süswassermolasse, Relikten der Ueberlagerung mit älteren Deckenschottern (löchrige Nagelfluh) und einer immer noch aktiven Morphogenese mit Rutschungen auszeichnet. Das Gebiet schliesst auch den vom Uetliberg über das Albisgüetli und den Höckler bis in die Allmend vorstossenden Landschaftsteil mit ein.

Das Gebiet wird durch einen kleinräumigen Wechsel in den Boden-, Wasserhaushalt- und Expositionsverhältnissen und durch eine wechselvolle Nutzungsgeschichte in den letzten Jahrtausenden geprägt. Rund 90% werden durch Wald eingenommen, der Rest wird als Wiesen, Weiden, Ried- und Magerwiesen genutzt. Wald und offenes Kulturland sind insbesondere am Westhang eng miteinander verzahnt. Lang gezogene Lichtungen mit Wiesen, Weiden, Ried- und Magerwiesen ziehen sich vom Fuss bis gegen den Grat des Molasserückens hinauf. An etlichen Orten wächst der Wald kontinuierlich in die einst grossflächigen offenen Wiesen und Weiden vor. Am Osthang sind verschiedene solcher Lichtungen durch Nutzungsaufgabe und Aufforstung in den letzten 100 Jahren ganz in Wald übergegangen.

Am Fuss des Berges schliessen sowohl auf der Ost- wie auch Westseite auf weiten Strecken die Siedlungsgebiete von Uitikon, Stallikon und Zürich direkt an den Schutzgebietsperimeter an. Das Gebiet wird im Nordteil durch das Trasse der seit 1875 bestehenden Uetlibergbahn durchzogen. Auf dem Gipfel des Uetlibergs steht das Traditionshotel Uto Kulm, zudem ein Aussichts- und Fernsehturm. Im Umfeld bestehen noch einzelne weitere Restaurationsbetriebe. Im Übrigen finden sich am Uetliberg Nord neben vier landwirtschaftlichen Hofliegenschaften noch einzelne weitere Häusergruppen, Scheunen und Ferienhäuser.

Der Wald weist eine für das schweizerische Mittelland einzigartige Vielfalt an verschiedenen seltenen Waldgesellschaften von trockenen bis nassen Standorten und eine grosse Strukturvielfalt auf. Schroffe, trockene, licht bestockte Grate mit Föhren fallen über schatti-

ge, eibenreiche Steilhänge zu nassen, von Feuchtwaldbeständen bestockten Mulden ab, Felsaufschlüsse und Rutschgebiete mit verschiedenen Sukzessionsstadien der Vegetationsentwicklung bereichern das Strukturmosaik. Am Uetliberg-Albis findet sich eines der grössten natürlichen Eibenvorkommen Europas.

Aus Sicht der Biodiversität kommt vor allem lichten Waldformen auf feuchten bis trockenen Standorten vorrangige Bedeutung zu. Alte Karten, Luftaufnahmen und schriftliche Dokumente belegen, dass im Gebiet infolge starker (Ueber-)Nutzungen (z.B. durch Waldweide, Streu- und Laubaustrag aus dem Wald), begünstigt durch die speziellen Boden- und Wasserhausverhältnisse, lichte Waldformen grossflächig verbreitet waren. Zusammen mit Ried- und Magerwiesen, Magerweiden, Fliessgewässern, Kleingewässern, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Obstbaumbeständen sowie auch den neu geschaffenen Biotopen im Bereich der Allmend, Sihl und Höckler sind sie Lebensraum von zahlreichen stark bedrohten Tier- und Pflanzenarten (z.B. Berglaubsänger, Schlingnatter, Geburtshelferkröte, Gestreifte Quelljungfer, Gelbringfalter, Perlgrasfalter, Niedrige Schwarzwurzel, Schnabelfrüchtiger Bergflachs, Knollige Kratzdistel, Preussisches Laserkraut und zahlreiche Orchideenarten). Der Landschaftsraum ist zudem kaum durch Strassen und Infrastrukturanlagen zerschnitten, die biologische Durchlässigkeit und Vernetzung dadurch noch gut gewährleistet.

Der Uetliberg Nord wie der ganze Albis ist ein ganzjährig attraktives, gut erreichbares, sehr stark frequentiertes Erholungsziel für unterschiedlichste Nutzergruppen (z.B. Wanderer, Mountainbiker, Naturbeobachter, Kletterer usw.). Die touristische Erschliessung begann im 19. Jahrhundert mit der Uetlibergbahn und dem Bau verschiedener Hotels und Gasthäuser auf dem heute autofreien Uetliberg. Von Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich führen verschiedene Wanderwege in maximal einer Stunde auf den Gipfel und von dort aus entlang des Grates bis nach Sihlbrugg. Der Uetliberg bietet zudem vom Aussichtsturm aus Sicht über die ganze Stadt, den Zürichsee bis in die Glarner, Bündner und Berner Alpen, im Norden bis in den Schwarzwald. Die hohen Besucherfrequenzen und Ansprüche der unterschiedlichen Nutzergruppen führen teilweise zu starken Interessenkonflikten, z.B. zwischen Wanderern und Bikern.

Aufgrund seiner herausragenden Natur- und Landschaftswerte wurde der Albis mit dem Teilgebiet Uetliberg-Nord im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 festgelegt. Aufgrund der speziell reichhaltigen und besonderen Flora beschloss der Regierungsrat bereits 1959 die Schaffung eines Pflanzenschutzgebiets am Uetliberg. Etliche vorhandene Ried- und Magerwiesen im Teilgebiet Uetliberg Nord sind zudem im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) angeführt, in der Gemeinde Stallikon zudem mit einer kantonalen Schutzverordnung aus dem Jahr 1995 geschützt. Grosse Teile des Waldes wurden im Jahr 2000 auch in das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgenommen.

Der kantonale Richtplan und das Planungs- und Baugesetz verpflichten den Kanton, Schutzmassnahmen für das Gebiet zu treffen. Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung wird auch durch die Ausweisung als Objekt Nr. 1306 Albis-Reppischtal des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dokumentiert. Weiter finden sich mit dem Flachmoor Hueb, den Trockenstandorten Diebis, Fallätsche, Allmend und Stallikon und dem Amphibien-



bienlaichgebiet Allmend III im Perimeter auch mehrere Biotope von nationaler Bedeutung. Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt dem Kanton. Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der nationalen Biotope festgelegt.

Mit der Schutzverordnung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Es soll der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung getragen werden. Dabei sind die Hauptfunktionen Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung von besonderem Belang.

Die Schutz- und Fördermassnahmen sollen bewirken, dass die wertvolle Kulturlandschaft und die Naturvielfalt erhalten bleiben und wo möglich aufgewertet werden, dass der Land- und Forstwirtschaft eine zeitgemässe, nachhaltige Bewirtschaftung gesichert wird und dass die Landschaft weiterhin Raum für abwechslungsreiche Landschaftserlebnisse und verschiedenartige Erholungsaktivitäten bietet. Dabei empfiehlt es sich, künftige Entwicklungen im Erholungs- und Tourismusbereich gesamtheitlich zu beurteilen und gesamtkonzeptionell einzubinden. Bei der Entwicklung von Erholungspotentialen ist auf das Anliegen Erhalt und Förderung von genügend grossen, wenig gestörten Lebens- und Landschaftsräumen Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich Naturschutz gilt es, neue Rahmenbedingungen wie das Naturschutz-Gesamtkonzept, ökologisch ausreichende Pufferzonen um Feucht- und Trockenstandorte, neue Inventare wie das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung und das Inventar der Trockenwiesen und -weiden umzusetzen. Das Albisgebiet ist gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept und kantonalem Richtplan ein Schwerpunktgebiet für die Förderung von lichten Wäldern, Magerwiesen, Mooren und Hochstammobstgärten. Die noch vorhandenen hochwertigen Flächen sind besonders zu schützen. Traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Hochstamm-Obstgärten und markante Einzelbäume sind im Rahmen der kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepte und Vernetzungsprojekte ebenfalls gezielt zu fördern.

Die Ziele und Anordnungen zum Umgang mit Bauten und Anlagen sowie mit Veranstaltungen werden in einem entsprechenden Erläuterungsbericht detaillierter dargestellt. Die Erarbeitung und Anpassung erfolgt unter Einbezug einer Arbeitsgruppe unter der Leitung der Baudirektion, gebildet aus den zuständigen Amtsstellen, den beteiligten Gemeinden sowie Interessensvertretern aus der Region, der Erholung und des Naturschutzes.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende

V E R O R D N U N G

1. Schutzobjekt

Das Teilgebiet Uetliberg Nord des Albis wird unter Schutz gestellt. Die Schutzobjekte sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Schutzzonen

Es wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IID	Naturschutzumgebungszone
Zone IIIB	Landschaftsschutzzone
Zone IIIC	Obstgartenschutzzone
Zone IVA	Waldschutzzone Natur
Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft
Zonen VIA und VIB	Erholungszonen

Lage, Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Plan Mst. 1:5'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte:

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 869 Hueb sowie der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung Nr. 3814 Diebis, Nr. 3883 Allmend, Nr. 3849 Fallätsche und Nr. 3725 Stallikon ist die Abgrenzung der Schutzzone I (ohne R) massgebend. Für den genauen Grenzverlauf des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Objekt Nr. ZH1212 Amphibienbiotope Allmend III ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und IVA massgebend.

3. Schutzziel

Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Gebiets Uetliberg Nord, Teil des Albis, als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, gering wüchsige Trockenstandorte, artenreiche, lichte Trocken- und Feuchtwälder, Hecken, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, Kleingewässer, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstamm-Obstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft des Gebiets Uetliberg-Nord soll erhalten und aufgewertet werden. Die Landschaft soll vor neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ein sanfter Tourismus und eine schonende Erholungsnutzung bleiben gewährleistet.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

3.1 Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

3.2 Zonen IIA, IID

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

3.3 Zone IIIB

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets.

Die spezifischen Schutzziele sind:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur. Die landwirtschaftliche Nutzung der Gebäude soll erhalten bleiben;
- Freihaltung der Landschaft ausserhalb der Betriebszentren von neuen Bauten und Anlagen;
- Erhaltung des landschaftsschonenden Erschliessungsnetzes und der historischen Verkehrswege unter Berücksichtigung einer zweckmässigen forst- und landwirtschaftlichen Erschliessung;
- Gute landschaftliche Einordnung und Gestaltung von Neu- und Umbauten inklusive deren Umgebung. Die ehemalige Nutzung soll ablesbar bleiben;
- Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes, wie Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Konglomeratfelswände, Findlinge, Terrassen etc.;
- Erhaltung und Aufwertung der landschaftsökologischen Werte wie Hecken, Bachgehölze, Feldgehölze, Obstgärten;
- Aufrechterhaltung der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, speziell auch von abgelegenen und steilen Flächen.

3.4 Zone IIIC

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung der Obstgärten im Gebiet Höckler in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

3.5 Zone IVA

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z.B. Orchideen) und Tiere (z.B. Reptilien, Tagfalter);
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- Bestände mit Alt- und Totholz.
- Bestände mit Eiben

Ausserdem dient diese Zone der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

3.6 Zone IVL

Die Waldschutzzone Landschaft dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Arten- und strukturreiche Waldränder und Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche, Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

3.7 Zone VIA und VIB

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VIB liegen die Anlagen und Bereiche intensiver Erholungsnutzung wie Restaurationsbetriebe und ihr unmittelbares Umfeld, Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur sowie grosse Verkehrsinfrastrukturbauten.

4. Schutzanordnungen

4.1 Zonen I, IIA, IID und IVA

In den Schutzonen I, IIA, IID und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- Düngen und Verwenden von Giftstoffen; ausser in der Zone IID Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30kgN/ha/Jahr);
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IVA das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Weidenlassen, ausser in der Zone IID oder wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren, ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten Feuerstellen in der Waldschutzzone IVA;
- Betreten der Zone I, ausser auf markierten Wegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

4.2 Zone IIIB

In der Landschaftsschutzzone sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich und für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig ist. Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen sind im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden.

Die Bauten und Anlagen müssen sich inklusive ihrer Umgebungsgestaltung, gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf dabei nicht vermindert werden.

4.3 Zone IIIC

In der Obstgartenschutzzone sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Die Düngung und Beweidung ist im Pflegeplan geregelt.

Insbesondere sind verboten:

- Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Beweidung soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- Verwenden von Giftstoffen; vom Verbot ausgenommen sind bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkulturen als magere Dauerwiese oder extensive Weiden;
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern undKampieren;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);

4.4 Zone IVL

In der Waldschutzzone Landschaft sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Dies sind insbesondere Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Beseitigen oder Beeinträchtigen von geomorphologischen Objekten.

Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft, den extensiven Erholungsbetrieb, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

4.5 Zonen VIA und VIB

In der Erholungszone, Zone VIA, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartplätzen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

In der Erholungszone, Zone VIB, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, übermässige Immissionen verursachen oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartplätzen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen;

5. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

6. Pflege

Die Schutzzonen I, IIA, IID und IVA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der kantonale Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

7. Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

8. Ausnahmeregelung

Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sicheren Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

9. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon vom 10. April 1995 sowie die Verordnung zur Schaffung eines Pflanzenschutzgebietes am Uetliberg vom 16. April 1959 werden bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegen, aufgehoben.



11. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

12. Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

13. Mitteilung

Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer, die Gemeinderäte von Stallikon und Uitikon, den Stadtrat Zürich, die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), die Regionalplanungsgruppe Knonaueramt, das Bundesamt für Umwelt BAFU, Arten, Ökosysteme, Landschaften, 3003 Bern, die beschwerdeberechtigten Organisationen, die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Verkehr) sowie die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur).

Anhang: Liste der Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
Richtplan Nr. 2	Landschaftsschutzgebiet Uetliberg-Albis	BLN 1306 Albis-Reppischtal

Naturschutzgebiete

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
U 1	Chleibtel, Riedwiese,	
S 1	Diebis, Ried- und Trockenwiese	TWW 3814.0 / 52.0
S 2	Stallikon Chilegg	TWW 3725.0 / 50.0
S 4.1	Hofstetterweid Nord, Magerwiese	
S 4.2	Hofstetterweid Süd, Magerwiese/-weide	
S 10.1	Hagni Nord, Magerweide	
S 10.2	Hagni Süd, Magerwiese	
S 12	Niggital, Riedwiese	
S 18	Bättelweid, Magerwiese	
S 19	Chirchhof, Magerwiese	
S 20	Ofengüpf, Magerwiese	
S 21	Alt-Üetliberg Nord, Magerweide	
S 22	Alt-Üetliberg Süd, Riedwiese	
S 23	Massholderen, Magerwiese, -weide	
S 24	Hatzental, Riedwiese	
S 25	Rossweid, Riedwiese	
S 26	Bleiki, Magerwiese, -weide	
S 27	Räbacher, Magerwiese, -weide	
S 28	Weier-Chueberg, Magerwiese, -weide	
S 29	Balderen, Riedwiese	



Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
S 30	Rossmatt, Riedwiese	
ZH 5	Leiterliberg, Ried-, Magerwiese	
ZH 6	Ankenweid, Fallletsche, Ried-, Magerwiese	TWW 3849.0 / 68.0
ZH 7	Hueb, Flachmoor	FM 869
ZH 9	Albisgüetli, Ried-, Magerwiese	
ZH 10	Talwiesen, Ried-, Magerwiese	
ZH 11	Berghof, Feuchtwiese	
ZH 12	Allmend, Ried-, Magerwiese, Gewässer	TWW 3883.0 / 49.0 IANB ZH1212
ZH 13	Höckler, Gänziloo, Ried-, Magerwiese	
ZH 14	Schürliberg, Magerwiese, -weide	
ZH 15	Rainacher, Magerwiese, Riedwiese	
ZH 16	Risberg Nord, Magerwiese, Riedwiese	
ZH 17	Risberg Süd, Magerwiese, Riedwiese	
ZH 18	Risbach, Riedwiese	

Waldschutzgebiete (naturkundliche Bedeutung)

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
S 60	Waldstandort Diebis	
S 61	Waldstandort Weidel	
S 62	Waldstandort Ofengüpf-Egg	
S 63	Waldstandort Mänisrüti	
S 64	Waldstandort Massholderen	
S 65	Waldstandort Niggital	
S 66	Waldstandort Spitzegg	
ZH 60	Waldstandort Unterhueb	
ZH 61	Waldstandort Uetliberg-Osthang	
ZH 62	Waldstandort Allmend Brunau	
ZH 63	Waldstandort Balderen-Leiterli	

